

hierzu u. a. hervorgeht, daß

- die Gefahr von Nachteilen für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten gem. § 211 StPO als gesetzlicher Grund für den Ausschluß der Öffentlichkeit zu prüfen ist,
- Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit nur ausnahmsweise zulässig sind (Vorliegen besonderer gesellschaftlicher Interessen wie notwendige Auseinandersetzung mit Jugendlichen, Einfluß auf die öffentliche Meinung, die diese Form zwingend gebieten) und
- durch den Staatsanwalt in Abstimmung mit der Untersuchungsabteilung bzw. anderen Organen eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren ist, wenn die Verhandlungen gesellschaftlich interessante Erkenntnisse enthalten (Gespräche in Lehr- und Ausbildungskollektiven sowie in Kollektiven junger Arbeiter, Veranstaltungen mit Lehrern und dem für die Erziehung verantwortlichen Personenkreis).<sup>1</sup>

Aus den in diesem Abschnitt dargelegten Problemen ergeben sich eine Reihe von Anregungen für leitungsmäßige Konsequenzen, z. B. für die Qualifizierung der Untersuchungsführer, die Qualifizierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der VP und die analytische und Anleitungs- und Kontrolltätigkeit.

<sup>1</sup> Vgl. Standpunkt zu aktuellen Fragen der Strafverfolgung Jugendlicher vom 16. 11. 1978 a.a.O.